



**Stadt Kirchhain
Kernstadt**

Bebauungsplan „An der Wohra“

- Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB -

Anlage 1: Fachstellungnahme Biotop und Artenschutz

Entwurf gem. § 13 (2) Nr. 2 und Nr. 3 BauGB

- beschleunigtes Verfahren -

August 2024

Bearbeitung:

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau



Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)
FON 06426/92076 * FAX 06426/92077
<http://www.grosshausmann.de>
info@grosshausmann.de

Inhalt

Bericht

1 AUFGABENSTELLUNG	1
2 ERGEBNISSE	2
2.1 ORTSBESCHREIBUNG	2
2.2 STRUKTURDIAGNOSE	5
2.3 TIERWELT	6
3 STRUKTUREN, LEBENSSTÄTTEN IM RÄUMLICHEN ZUSAMMENHANG	9
4 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	10
5 KONFLIKTANALYSE UND MAßNAHMENERFORDERNIS	12
5.1 PLANERISCHER RAHMEN	12
5.2 FOLGENABSCHÄTZUNG	12
ARTENSCHUTZSCREENING	13
5.3 FAZIT, RESULTIERENDE ANFORDERUNGEN AN DIE PLANEbene	16

1 Aufgabenstellung

Das aufgegebene Betriebsgelände einer Baufirma im Westen der Kirchhainer Kernstadt Errichtung soll zu Wohnbauzwecken umgenutzt werden. Die Freiflächen um die geplanten Mehrfamilienhäuser teilen sich in KFZ-Stellplätze und Gartenanlagen. Entlang der Mühlenwohra, die das Baugebiet im Süden begrenzt, wird ein 5 m breiter Uferstreifen freigehalten.

Zum Verfahren sind biotop- und artenschutzfachliche Anforderungen in dem Umfang zu berücksichtigen, dass einer späteren Umsetzung keine absehbaren unausräumbaren Hindernisse entgegenstehen (vgl. auch "Artenschutzleitfaden"¹ Kap. 2.2.4). Deshalb werden im Folgenden Erhebungen und artenschutzfachliche Einschätzungen zur Planungsebene durchgeführt.

Aufgrund der Privilegierung des gewählten Bauleitplanverfahrens entfällt die Pflicht zur Bereitstellung des naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichs.

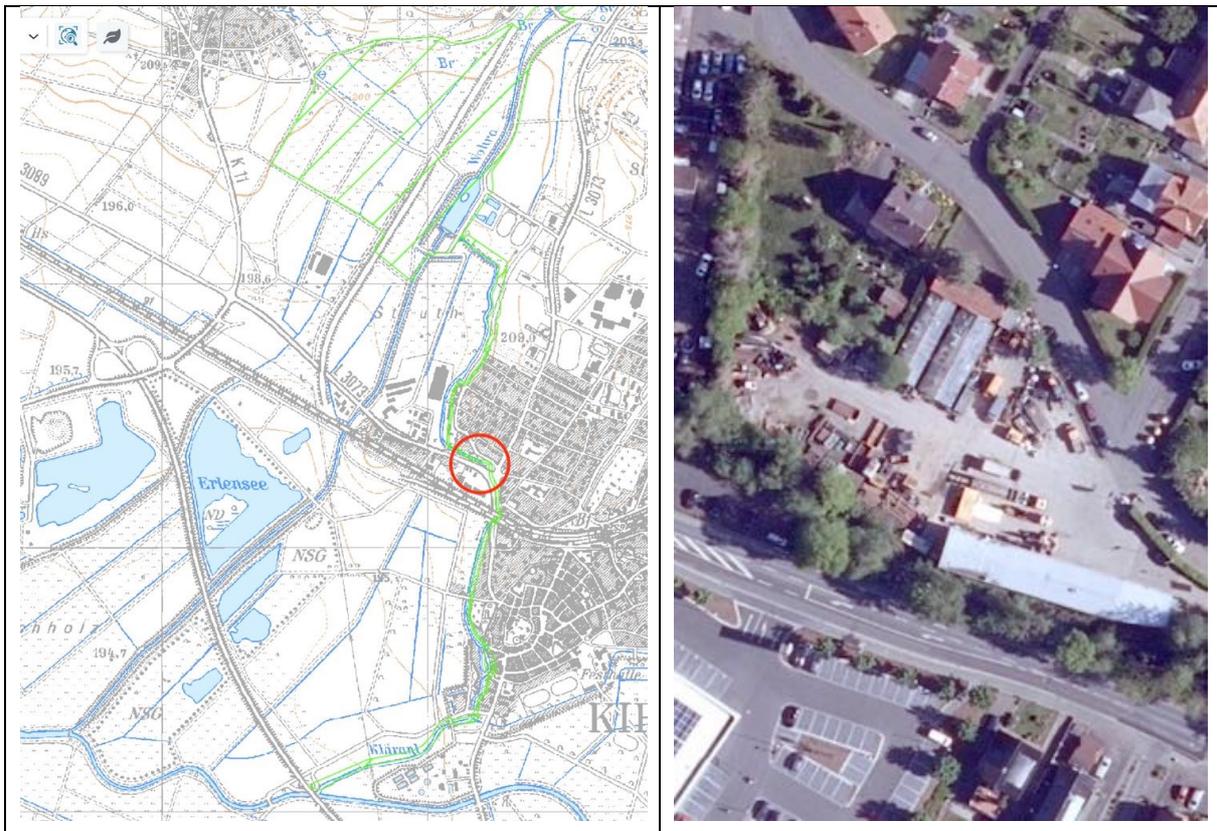


Abbildung 1: Lage des Plangebiets in der TK 25 und des Baubetriebsgeländes im Luftbild (Geoportal HE Natureg)

Der Geltungsbereich (siehe Abgrenzung im B.-Plan) umfasst unterschiedliche Versiegelungsflächen und Altgebäude der Baufirma, die im Süden durch die Uferlinie der Mühlenwohra begrenzt werden. Im Osten reicht das Gelände an die Siedlungsstraße „An der Wohra“, im Westen schließt sich die Stellplatzanlage eines Betriebsgeländes an. Im Norden ist ein Wohnhaus mit großem Gartengelände erkennbar.

Örtliche Erfassung

Aufgrund der Urbanität des Standorts mit flächengreifenden Versiegelungen, und weil Biotopwertermittlungen wegen der Innenbereichsregelung entfallen, wurde die Vegetationscharakterisierung auf die Mühlenwohra begrenzt.

¹ HMUELV (2011): „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“.

Die Altgebäude wurden überschläglich auf Strukturen, die als dauerhaft nutzbare Brut- und Ruhestätten einschlägiger Artengruppen in Betracht kommen, untersucht. Die Mühlenwohra ist von der Planung ausgenommen und wird gewässerstrukturell nicht vertiefend erfasst.

Vogelarten wurden von Anfang März bis Ende Juni 2023 durch Fernglasbeobachtung und Verhör ermittelt. Ergänzend wurde eine automatisierte Erfassung² eingesetzt.

Zur stichprobenartigen Indizierung von Fledermausaktivitäten wurde ein Batcorder der ecoObs GmbH (Einstellung ohne Zeitlimitierung, -36 db posttrigger 400 ms) installiert. Ausgewertet wurden die Daten mit der Erfassungs- und Verwaltungssoftware der EcoObs GmbH bcAdmin 4 (Version 1.1.5), batIdent (Version 1.5), Nachprüfungen erfolgten mit bcAnalyse 3pro standardone (Version 1.4).

Reptilien wurden durch Absuchen möglicher Aufheizpunkte an gelagerten Schalungsresten und Mineralstoffhaufen ermittelt.

Eine Nachsuche nach Wiesenknospflanzen entlang der Flächenränder diente der Eignungsfeststellung des Areals für Ameisenbläulinge.

Die Ergebnisse sind mit Hinweisen und Empfehlungen zur Vermeidung/Minderung rechtlicher/ökologischer Folgen aufzubereiten. Soweit Risiken von Verbotverletzung erkennbar werden, folgt eine biotopschutzrechtliche Einschätzung bzw. überschlägliche Ermittlung i.S. "Hessischer Artenschutzleitfaden".

Begehungstermine:

In dem kleinen und übersichtlichen Plangeltungsbereich wurden die zu allen Begehungsterminen registrierten Arthinweise aus allen Gruppen notiert.

- 07.03.2023 16.00 bis 16.30 diesig, 1 Bft, 4°C
- 10.03.2023 10.30 bis 11.00 regnerisch, 0 Bft, 10°C
- 03.05.2023 08.00 bis 09.00 sonnig, 1 Bft, 10°C
- 25.06.2023 16.00 bis 16.30 sonnig, 0 Bft, 29°C
- 28.06.2023 07.30 bis 08.00 diesig, 0 Bft, 21°C
- 17.08.2024 11.00 bis 12.00 wechselhaft, 0 Bft, 24°C (Nachbegehung)

2 Ergebnisse

2.1 Ortsbeschreibung

Die ebene Fläche zwischen der Ortsstraße und der Mühlenwohra gliedert sich in einen weitläufigen und intensiv begrünten Hausgarten mit Großbaumbestand im Westen, der gegen ein angrenzendes Firmengelände mit einer hochragenden Baumhecke begrenzt wird. Das ehemalige Gelände der Baufirma nimmt den größten Teil des Geltungsbereichs ein. Hier sind die Freiflächen durch einen Mix aus Betonplatten, Asphalt- und Frostschutzdecken versiegelt. Mittig sind ehemalige Magazine (eingeschossige Schuppen, teils gemauert, teils gewächshausartig) erhalten, im Südosten streckt sich entlang des Ufers der Mühlenwohra ein

² Automatisierte Vogelerfassung: Zweikanaliger Wildlife Acoustics Audiorecorder SM4. Aufnahmeeinstellungen mit SM4 Configurator. Einstellungen Stereo, 16,00 dB Gain, 26 dB Preamp, 220 Hz High-pass filter, 48000 Hz Sample Rate, 1 h max. Aufnahmelänge. Auswertungsprogramm BirdNET bereitgestellt von der TU Chemnitz (Stefan Kahl, Connor M. Wood, Maximilian Eibl, Holger Klinck „Birdnet, A deep learning solution for avian diversity monitoring“ Ecological Informatics, Volume 61, 2021). Auswertungsplattform Linux Ubuntu. Artfilter >=90%. Nachprüfung der Originalaufzeichnung mit Kaleidoscope Lite der Wildlife Acoustics.

zweigeschossiger Garagen- und Verwaltungstrakt. In der Westhälfte reichen die geschotterten Stellflächen bis an die Uferböschung der Mühlenwohra. Hier stockt eine ältere mehrstämmige Hainbuche, und nur ganz im Westen überwuchert ein Brombeergebüsch die Uferkante.

Mühlenwohra (05.215): Das Gewässer ist trogförmig begradigt und läuft in einem rd. 4 m breiten, versteineten Bett. Die Sohle erscheint schluffig-sandig, die Wasserführung ist ganzjährig ergiebig. Es ist keine flutende Vegetation erkennbar. Der Uferraum des Gewässers ist im Süden durch die unmittelbar parallel geführten L3073 belegt, im Norden sind die befestigten Hofflächen und die Gebäudeflucht prägend. Durch einige im Südufer stockende Altweiden ergibt sich eine mäßige Strömungsvarianz.

Ufergehölze (02.320, mit Abwertung³): An der Südseite alte Erlen- und Weidenbestände (bis über 60 cm Stammdurchmesser). Unterwuchs von nitrophytischen Saum- und Ruderalarten geprägt. Keine Feuchtezeiger. Wilder Wein (Neophyt) häufig. Teilweise auch Erlen-Jungwuchs (entlang des Gebäudes).

Arten: Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Bruch-Weide (*Salix fragilis*), Silber-Weide (*Salix alba*), seltener Korb-Weide (*Salix viminalis*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hasel (*Corylus avellana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*). Unterwuchs: Hopfen (*Humulus lupulus*), Wilder Wein (*Parthenocissus quinquefolia*, Neophyt), Efeu (*Hedera helix*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Klebkraut (*Galium aparine*), Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Taumelnder Kälberkropf (*Chaerophyllum temulum*), Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Schöllkraut (*Chelidonium majus*), Stinkender Storchschnabel (*Geranium robertianum*), Stumpfbblätteriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*).

Sonstige, nicht ufertypische Gebüsche (02.200, mit Abwertung): gewässeruntypische Gebüsche mit hohen Anteilen Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.), Hasel (*Corylus avellana*), Zwetschge (*Prunus domestica*), vereinzelt auch junge Weiden und Erlen, weiterhin Ziergehölze wie Flieder (*Syringa vulgaris*), Forsythie (*Forsythia spec.*), Liguster (*Ligustrum spec.*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und Wilder Wein (*Parthenocissus quinquefolia*).

Sonstige Staudenfluren an Fließgewässern (05.461): kleinflächig entlang des Gebäudes. Überwiegend Brennnessel (*Urtica dioica*), vereinzelt Feuchtezeiger: Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und Bittersüßer Nachtschatten *Solanum dulcamara*.

Einzelbäume/Baumgruppe (04.110, 04.120, 04.210): Erle, Winter-Linde, Robinie, Birke, Rosskastanie.

Invasive Pflanzenarten:

Die Robinie (*Robinia pseudoacacia*) wird auf der Management-Liste der „Schwarzen Liste invasiver Pflanzenarten“⁴ geführt. Durch Austrag der Diasporen im Fließweg der Mühlenwohra kann eine Verbreitung stattfinden. Deshalb sollte sie radikal bekämpft werden.

³ Anmerkung zur Einstufung der Ufergehölze: Es fehlt in der KV noch an einem Biototyp "Sonstige Ufergehölze an Fließgewässern" ohne LRT- u. Schutzstatus. Eine solche Einstufung ist aber vor Ort geboten.

⁴ <https://neobiota.bfn.de/invasivitaetsbewertung/gefaesspflanzen.html> (Stand 05/2024)

Fotos (alle März 2023):



Abbildung 2: Teilrückgebautes Firmengelände links der Mühlenwohra (Blick nach Osten)



Abbildung 3: Blick über das Firmengelände nach Norden auf den Hausgarten, links die Grenzhecke



Abbildung 4: Mühlenwohra gegen die Fließrichtung mit freigeschobener Frostschutzdecke des Firmengeländes

Inwertsetzung der Realnutzung und Biotop:

Das Firmengelände ist ökologisch nicht von Bedeutung. Die Gartenanlage im Nordwesten ist von Sortenware geprägt, die floristisch ebenfalls kaum eine Wertung zulässt. Nach Alter und Strukturfülle bieten die Freiflächen aber einer Anzahl typischer Siedlungsbrüter gute Habitatqualitäten. Die Strukturen fügen in den Gesamtkomplex der gut durchgrüneten Wohnquartiere („Gartenstadt“) um die nördlich verlaufende Kasseler Straße.

Die Mühlenwohra ist ein Funktionsgewässer, das in einem engen Korsett durch die Kirchhainer Weststadt geführt ist. Der Wasserkörper speist sich aus naturnäheren Einzugsgebieten im Burgwald und Kellerwald, im betroffenen Abschnitt wird das Ufer von einzelnen wertgebenden Ufergehölzen strukturiert.

Die Gehölze sind als typische Gewässerbegleitelemente und unter siedlungsökologischen Gesichtspunkten hochgradig erhaltenswert. Sie unterliegen aber keinem Biotopschutz und sind kein LRT 91E0.

- Die Ufergehölze weisen keine typischen Feuchtezeiger im Unterwuchs auf.

- Ausgeschlossen sind weiterhin Ufergehölze / Auenwälder, die keinen natürlichen oder naturnahen, weitgehend intakten Wasserhaushalt aufweisen. Dieser erfordert u.a., dass am Gewässer dynamische Prozesse möglich sind und die Ufer nicht festgelegt sind. Das ist in dem beiderseits von Bebauung und verschiedenen Nutzungen eingeengten Gewässerabschnitt nicht gegeben. Die Ufer sind fixiert.

- Die Laufstrecke durch die Weststadt ist unter dem Naturgewässeraspekt defizitär. Das Gewässer selbst kann unter den gegebenen Bedingungen auch nicht als naturnah angesehen werden (keine Zuordnung zum gesetzlichen Biotopschutz). Der Verlauf ist technisch motiviert (Mühlgraben). Die gemäß WRRL-Viewer mit 5 (stark verändert) eingestufte Gewässerstrukturgüte ist durch den aktuellen Befund zu bestätigen.

2.2 Strukturdiagnose

Gebäudequartiere: Der Garagen-Verwaltungstrakt und das freistehende Wohnhaus im Norden repräsentieren den Nutzungszustand mit jeweils geschlossener intakter Außenhaut. Auf eine Innenbegehung konnte daher verzichtet werden. An Dächern und Fassaden wurden keine spezifischen Besiedlerhinweise gefunden. Auf dem Gelände stehen verwahrloste Schuppen und Glashäuser mit großen Fassadenöffnungen und eingebrochenen Wanddämmungen/Deckenverschalungen. Die Kleingebäude wurden eingehend außen und innen begangen. In einem ehemaligen Aufenthaltsraum wurde eine Altnest gefunden, das der Amsel zugeordnet wird. Im Weiteren fanden sich keine gebäudebesiedelnden Arten, Nester sowie Einflugs- oder Benutzungspuren.

Gehölze mit Totholz oder Höhlen: Im Gelände wurden keine bedeutenden Strukturen festgestellt. Im Garten im Norden stocken ältere Obstbäume, die einen intensiven Pflegestand aufweisen. Die alten Ufergehölze der Mühlenwohra sind am Südufer verortet, das unverändert bleibt und nicht näher betrachtet wurde.

Großhorste/Kobel: Am Rand der Wohra ist auf einer hohen Baumkrone ein kleinerer Reischhorst zu erkennen. Dieser wurde über die Brutzeit nicht komplettiert oder bebrütet, es ist von einem sog. Spielnest auszugehen.

Tierreste, Fraßspuren Speiballen/ Kotlager: In Weichböden sind überall Waschbärspuren zu erkennen. Die Tiere waschen in flachen Pfützen bekanntlich gerne ihre Nahrung. Es ist von einer durchdringenden Besiedelung des Gartenstadtquartiers durch die invasive Art auszugehen. Sonst wurden keine Auffälligkeiten beobachtet.

Offenwasser: Die Mühlenwohra ist begradigt, hat aber eine stetige, ergiebige und (in der Anschauung) unbelastete Wasserführung. Soweit erkennbar ist die Sohlauskleidung vorwiegend schluffig bis sandig. Aufgrund der gewässerstrukturellen Defizite (abschnittsweise fehlende Ufervegetation, mangelnde Strömungs- und Substratdiversität) können die ökologischen Potentiale nicht hoch bewertet werden.

Sonnstellen, Gärten, Gärhaufen: Die besonnten Abdeckungen und lückigen Bewuchsränder im alten Firmengelände und entlang des Hausgartens wurden beobachtet. Es wurden keine sonnenden Reptilien beobachtet.



Abbildung 5: Amselnest in einem Magazinraum, verschieden alte Waschbärsiegel in Pfütze

2.3 Tierwelt

In 2023 wurden im Gebiet 15 **Vogelarten** nachgewiesen, die weitgehend der Brutvogelgilde der „Gartenstadt“ (nach Flade „Brutvogelgemeinschaften“ 1994) zuzuordnen sind. Nur die Gebirgsstelze hat einen deutlichem Fließgewässerbezug und ist schon von daher der Uferlinie der Mühlenwohra zuzuordnen. Die mobilen Vögel integrierten über den kleinflächigen Geltungsbereich die anstoßenden Wohnquartiere (Gartenstadt) in ihre Aktionsräume, die Gebirgsstelze hat einen Brutraumbedarf um 600 m Uferstrecke entlang geeigneter Fließgewässerstrukturen.

Ergänzend wurde über drei Tage im März ein Audio-Rekorder (Bird-watcher) in Gebietsmitte an der Mühlenwohra installiert. Bei frühzeitig einsetzenden milden Witterungsverhältnissen waren regional bereits Revierbildungen zu beobachten. Insgesamt wurden 150 Gesangssequenzen mit >90% Wahrscheinlichkeit einer Art zugeordnet. Ab der unteren Schwelle von 10 Gesangssequenzen wurde die erfasste Art mit „selten“, bei jeweils >10 in mehr als einer Session als „stet“, und bei >>10 an allen Detektionstagen mit „häufig“ berücksichtigt. Bei der Nachprüfung von Originalaufnahmen können entsprechend der Lautstärke auch Entfernungen vom Aufnahmeort abgeschätzt werden (abhängig von der Ruflautstärke ist ein Radius bis 50 m durch die sensiblen Mikrofone abgedeckt).

Tabelle 1: Ergebnisübersicht der erfassten Vögel

Art	Audio	Beobachtung	Bemerkung
Amsel	selten	mehrf. überall	Nest in aufgelassenem Schuppen, Brutmöglichkeiten überall im Gelände und i.d. Umgebung.
Bachstelze	-	mehrf. Höfe	Versiegelungsflächen wurden zur Nahrungssuche genutzt, keine Brutanzeige im Gebiet.
Blaumeise	-	mehrf. überall	Nahrungssuche, Brutvogel der Umgebung
Bluthänfling	-	mehrf. Hausdach West	Im Garten kann – auch im Kontakt zu den umgebenden Gewerbeflächen - eine Brut angenommen werden
Gebirgsstelze	selten	Ufer Durchflug einmal	Brutanzeigen wurden nicht bestätigt. In Nischen unter Uferbäumen aber bei großem Revier (bis 600 m Uferlinie) nicht ausschließbar.
Girlitz	-	mehrf. Straßenbaum	Reviervesänge weisen auf eine Brut im näheren Umfeld hin.
Grünfink	selten	mehrf. überall	Nahrungssuche, Brutvogel der Umgebung
Hausrotschwanz	-	mehrf. Gebäude	Reviervesänge an Gebäuden im Norden weisen auf mindestens eine Brut hin.
Haussperling	-	mehrf. überall	Truppweise v.a. im nördlichen Hausgarten. Eine Brutkolonie wurde im Geltungsbereich nicht festgestellt.
Kohlmeise	selten	häufig überall	Nahrungssuche, Brutvogel der Umgebung
Mönchsgrasmücke	-	mehrf. Gehölze	Reviervesänge aus Garten und Ufergehölzen weisen auf zwei Bruten hin.
Ringeltaube	-	Baumhecke West	Paarweise ohne Revieranzeige, ggf. eine Beziehung zu dem Reishorst als Brutplatz.
Rotkehlchen	-	mehrf. überall	Reviervesänge aus Garten und Hecke West weisen auf Bruten hin.
Singdrossel	selten	mehrf. Baumhecke West	Reviervesänge von der Hecke weisen auf eine Brut hin.
Zaunkönig	stet	mehrf. überall	Reviervesänge aus den Gehölzen weisen auf mehrere Bruten hin.

Im weiteren Luftraum des westlichen Stadtgebiets wurden darüber hinaus Trupps von Mauersegler und Mehlschwalben, sowie der Turmfalke und Graureiher gesichtet. Die genannten Arten sind in keine besondere Beziehung zum Plangebiet zu stellen und bleiben deshalb im Weiteren unberücksichtigt.

Um die Relevanz des Gebiets für **Fledermäuse** abschätzen zu können, wurden innerhalb der Haupt-Wochenstubezeit Ende Juni 2023 zwei Horchboxen an der Gartengrenze im Norden und an der Mühlenwohra installiert.

Bei der Auswertung wurden nur sehr wenige Sequenzen als Fledermausrufe zugeordnet. An der Gartengrenze gab es nur eine bewertbare Sequenz einer „Pipistrelloiden“, an der Mühlenwohra waren von 22 Aufnahmen 5 nicht weiter bestimmbar, 22 „Pipistrelloid“ und nur für drei konnte in der Nachvermessung die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) auf Artniveau abgesichert werden. Die ausgesprochen vernachlässigbare Ausbeute lässt den Schluss zu, dass in der Reproduktionszeit der Fledermäuse der Geltungsbereich zumindest keine vorrangige Bedeutung haben kann. Dem Rechnung tragend, dass die vorkommenden Arten und v.a. auch die Zwergfledermaus eine hohe Affinität zu Wasserflächen aufweisen, scheint auch der Mühlenwohrabschnitt höchstens geringe Bedeutung als Jagdgebiet zu haben (ggf. ist ein Ungünstfaktor in der engen Lagebeziehung zur Einfallstraße nach Kirchhain zu sehen).

Bei den Gebäudekontrollen wurden ebenfalls keine Hinweise auf regelmäßige Benutzungen durch Fledermäuse gefunden.

Sonstige Arten

In den Gehölzreihen oder den Schuppen wurden auch keine Fraßreste oder Kobel entdeckt, die auf Bilche oder Eichhörnchen hinweisen.

Reptilien oder Amphibien wurden nicht gefunden.

Ameisenbläulinge (M. nausithous, M. teleius) haben im Geltungsbereich keine Reproduktionsressourcen.

Weitere besonders geschützte Arten wurden bei den Begehungen nicht registriert.

Tabelle 2: Artenliste mit Arthinweisen und Statusangaben

Erläuterungen:

• Gefährdung:

B = Deutschlandweit; H = Hessenweit;

0: Ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: zurückgehend, Art der Vorwarnliste, *: gebietsfremd.

• Schutz

§/§§ besonders geschützt/bes. u. streng geschützt nach BArtSchV,

EU Fauna-Flora-Habitat FFH II und Vogelschutzrichtlinie VSR I: "Schutzgebiete auszuweisen", FFH IV: „überall streng zu schützen!“, VSR Z: "Zugvogelart, phasenweiser Gebietsschutz".

Art. 1 = Pauschalschutz der europäischen Vogelarten in bestimmten Lebenszyklen nach der VSR.

• Angaben zu Trends und Regionalverbreitung:

U2 = ungünstig-schlecht; U1 = ungünstig – unzureichend; FV = günstig; XX = unbekannt

Regionale Verbreitung: - = keine Angabe möglich; 0= sporadisch; + rel. häufig-verbreitet.

Quellen: **Farbfeld** = Trendangaben für Hessen nach Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (SVW 2023), Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie „Erhaltungszustände Arten“ mit Verbreitungskarten der BfN. Artsteckbriefe der HDLGN (...) = Regionalangaben aus HGON/NABU 2011: "Brutvögel in Hessen", sowie durch eigene Einschätzung.

• Habitatschwerpunkt während der Brutzeit:

A=Agrarland; **H**=Heckenzüge; **G**=gehölzreiche Übergänge; **U**=Ufer/Gewässer; **S**=Siedlungszone (Kulturfolger); **W**=Waldlandschaft; **A-H**=Mischhabitatbesiedler (unspezifisch, Übergänge); **IN**=Nadelgehölze obligat; **A/H**=Grenzliniensiedler (Gilden, in Anlehnung an das Leit- und Begleitartensystem von M. Flade „Brutvogelgemeinschaften“ (1994): "Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands" IHW-Verlag). Funktion des Geltungsbereichs: **u** = Lebensstätte, **o** = Nahrungshabitat; **x** = keine; **()** = eventuell möglich.

Art	RL H/D	VS R FFH	Art- Sch BRD	Erhaltung Trend H, regional	Winterstatus Zusatzhin- weise	Strategie	Brutstättenhinweise (o=ausgeprägte Brut- platz-, r=Reviertreue)	Vorrang- habitat/ Status im Plangeb.
Zwergfledermaus (Pipistrellus pi- pistrellus)	3/-	IV	§§	(FV) +	inaktiv/ le- thargisch käl- tetolerant in Stollen von 11-03	Kulturfolgerin, Ws. 04-M08, strukturgeb. kl. Fluginsekten, range 10 km	Spalten(Fassaden)-Be- siedlerin, Wochenstu- ben verschieden, hfg. Quartierwechsel, im Winterquartier = (o)	S (u)
Amsel (Turdus merula)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-06	Heckenbrüter Freibrüter	A/H-S u
Bachstelze (Motacilla alba)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Teilzieher, Strichvogel	Nistperiode ab 04-06	Nischenbrüter boden- nah	F-G-S o
Blaumeise (Parus caeruleus)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlenbrüterin Gehölze Nisthilfen	S-G-W o
Bluthänfling (Carduelis can- nabina)	3/3	Art. 1	§	(U2) 0	Teilzieher, Tiefelandart	Nistperiode ab 04-07	Freibrüter Büsche, auch Kolonien, zwei- brütig	G-S (u)
Gebirgsstelze (Motacilla cinerea)	3/-	Art. 1	§	(U2) -	Teilzieherin	Nistperiode ab (03)04-07	Nischenbrüterin, bo- dennah	G-U (u)
Girlitz (Serinus serinus)	-/-	Art. 1	§	(U1) 0	Teilzieher	Nistperiode ab 03-05	Gehölzbrüter Freibrüter	S (u)
Grünfink (Carduelis chloris)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-08	Gehölzbrüter Freibrüter	G-S o
Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Nischenbrüter Gehölze Baulichkeiten,	G-S u
Haussperling (Passer domesti- cus)	V/V	Art. 1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlen/Nischenbrüter (o) (Gehölz)Bauten Ko- lonien	G-S (u)
Kohlmeise (Parus major)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Jahresvogel, Winterbalz	Nistperiode ab 03-08 Zweit- brut!	Höhlenbrüterin Gehölze Nisthilfen	W-G-S o
Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüterin, Frei- brüterin	W-G-(S) u

Art	RL H/D	VS R FFH	Art- Sch BRD	Erhaltung Trend H, regional	Winterstatus Zusatzhin- weise	Strategie	Brutstättenhinweise (o=ausgeprägte Brut- platz-, r=Reviertreue)	Vorrang- habitat/ Status im Plangeb.
Ringeltaube (Columba palumbus)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Teilzieherin	Nistperiode ab 03-08	Baumbrüterin Freibrü- terin, Horste	W-G-(S) o
Rotkehlchen (Erithacus rubecula)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Teilzieher	Nistperiode ab 03-07	(Hecken)Bodenbrüter Frei-(Nischen)brüter	G-(W)-S u
Singdrossel (Turdus philomelos)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Baumbrüter auch Gar- tenstadt	G-S u
Zaunkönig (Troglodytes troglodytes)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Teilzieher Winterrevier	Nistperiode ab 04-07	Nischen(Boden)-brüter Gehölze Spalten	G-(W)-S u

3 Strukturen, Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung sind die Eingrenzung der lokalen Population und der räumliche Zusammenhang an Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit einem möglichst konkreten Ortsbezug maßgeblich. Die BTDrucksache 16/5100 S. 11 bietet eine pragmatische Definition an:

"Eine lokale Population erfasst diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen".

Nach dem "Hessischen Artenschutzleitfaden" (HMUELF 2014) *"darf an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzen. ... Der geforderte räumliche Zusammenhang ist von der Mobilität der betroffenen Arten abhängig".*

Die festgestellten Arten sind flugfähig und haben in allen Lebensphasen mindestens über einen Kilometerradius ausgedehnte Aktionsräume. Nominell ergibt sich ein Kontinuum, das die durchgrüneten Stadtquartiere Kirchhains um die Kasseler Straße integriert.

Für die Fließgewässerzönose besteht ein limnologisches Kontinuum im Niedrigwasserbett, für gewässerorientierte Arten ergibt sich aber ein vielfach gestörter und disjunkter Zusammenhang. Die ökologische Uferzone fehlt streckenweise oder sie ist nur linienhaft ausgebildet. Das 150 m lange Längskontinuum im Plangebiet ist durch einen Steg nur mäßig eingeschränkt, oberwasserseitig folgen aber Gewerbeüberfahrten und unterwasserseitig wirken Hauptinfrastrukturquerungen abschneidend. Für die Gebirgsstelze ist unter den gegebenen Bedingungen der Raumbedarf zur Brutzeit bei 600 m Gewässerlänge anzusetzen. Sollte es zu einer erfolgreichen Brut im Gebiet kommen können, müssten darum stromauf oder stromab längere Strecken der Mühlenwohra an der westlichen Siedlungsgrenze Kirchhains trotz der Riegelwirkungen in die Aktivitäten integriert werden können.

4 Rechtliche Rahmenbedingungen

Biotopschutz:

Im Plangebiet wurden keine geschützten Biotop i.S. § 30 BNatSchG bzw. 25 HENatG festgestellt.

Lebensraumtypen nach der EU-FFH-Richtlinie kommen nicht vor.

EU-NATURA 2000-Gebietsschutz:

Das FFH 5219-303 „Wohraue zwischen Kirchhain und Gemünden“ umfasst die Gewässerparzelle der Mühlenwohra. Diese grenzt südlich an den Plangelungsbereich. Schutzzinhalte: Naturnahe Wohraabschnitte mit Nebengewässern, Teile der Wohraue mit extensivem Auengrünland. Lebensraumtypen sind; 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion, 91E0* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (AlnoPadion, Alnion incanae, Salicion albae). Anh. II-Arten sind; Groppe, Bachneunauge, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

Der Projektabschnitt der Mühlenwohra ist als potentieller Lebensraum der Groppe (Koppe) gekennzeichnet, weitere Schutzgegenstände des FFH-Gebiets werden dem Abschnitt nicht zugeordnet. Im Unterlauf der Wohra werden die Populationsgröße und die Populationsstruktur der Groppe als schlecht (C) bewertet. Nach der FFH-Systematik bedeutet dies, dass die Zielstellung eines guten Zustands (B) durch Projekte nicht behindert werden darf.

Schlecht bewertet (Stufe C) wird in diesem Zusammenhang die mangelnde Durchgängigkeit der unteren Wohra. Für die Mühlenwohra sind die Aufstiegsbarrieren durch den Siedlungswasserbau bedingt, insgesamt wird die Durchgängigkeit über die Wohra limitiert.

Es liegt ein aktueller Maßnahmenplan (MP 2012) für die Südhälfte des Schutzgebiets vor. Korrekturen der Schutzgebietsabgrenzung sind im MP nicht vorgesehen. Bezüglich der Entwicklungsmaßnahmen für den Gewässer-LRT verweist der MP auf die Maßnahmenplanung der Wasserrahmenrichtlinie. Nach dieser sind im Projektabschnitt keine Maßnahmen vorgesehen.

Aktuelle zusammenwirkende Projekte mit Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets sind nicht erkennbar.

Auswirkungsprognose: Mit dem Baurecht soll eine intensive städtische Wohnbauentwicklung an Stelle der voran gegangenen Nutzung durch die Baufirma ermöglicht werden. Während das Firmengelände bis an die Uferkante reichte und keine Einleitungsbarrieren und Abflusspuffer für Oberflächenabwässer in die Mühlenwohra erkennbar sind, werden diese im Zuge der Wohnbauentwicklung geregelt. Der innerorts geltende Uferschutzstreifen von 5 m wird ebenso wie die stofflichen und hydraulischen Einleiteranforderungen eingehalten. Die Erhaltungszustände der Groppe werden somit lokal nicht verschlechtert, durch die Schutzmaßnahmen werden auch potentielle Zustandsverbesserungen nicht behindert.

Risikobeurteilung: Bei Einhaltung der gesetzlichen Uferschutz- und Einleiterbestimmungen entstehen keine Verschlechterungsrisiken für die Erhaltungsziele im FFH-Gebiet. Einer Verbesserung des Erhaltungszustands der Groppe werden keine Hindernisse entgegengesetzt. Prognostisch kann darum eine FFH-Verträglichkeitsprüfung unterbleiben.
--

Artenschutzrechtlicher Rahmen:

Verbote der allgemeinen Artenschutzbestimmungen des § 39 BNatSchG:

Diese gelten nach Abschnitt 5 Satz 2 und 3 nicht für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft und für zulässige Bauvorhaben, zu deren Umsetzung nur geringfügiger Gehölzbewuchs beseitigt werden muss. Belange der nur national geschützten Arten werden bei Planungs- und Zulassungsvorhaben prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt (pauschale Freistellung nach § 44(5) BNatSchG).

Im Gebiet wurden keine nach den Roten Listen gefährdeten oder geschützten Gefäßpflanzenarten, oder nur national geschützten Tiere, nachgewiesen für die Erhaltungsmaßnahmen angezeigt wären.

Die nachgewiesenen europäischen Vogelarten und die Fledermaus unterliegen grundsätzlich dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG. Soweit eine Betroffenheit durch Töten von Individuen und Entwicklungsformen, Zerstören von Brut- und Ruhestätten oder nachhaltiges Stören während der Reproduktionszeiten erwartet werden kann, wäre eine artbezogene artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Der "Besondere Artenschutz" nach Abschnitt 3 des BNatSchG stellt somit den wesentlichen Prüfrahmen:

Nach § 44(1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
5. (*Auszugsweise, sinngemäß*) Für zulässige unvermeidbare Vorhaben stellen Verluste einzelner Brut- und Ruhestätten sowie Tiere keine Verbotverletzung dar, soweit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und allgemeine Lebensrisiken nicht signifikant erhöht werden. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Auf **Ebene der Bauleitplanung** sind die Regelungen zum "Besonderen Artenschutz" so anzuwenden, dass der Plan nicht mit Artenschutzverboten belastet sein darf, die einer Umsetzung definitiv entgegenstehen. Zum Planerhalt genügt es allerdings, dass eine naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit besteht⁵.

Artenschutz bei Vorhaben zur Umsetzung des Bebauungsplans:

Nach § 19 BNatSchG "Schadensregelung" gilt (sinngemäß bezügl. Bauleitpl.):

Schädigungen sind alle Handlungen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand europarechtlich geschützter Arten und Lebensräume haben. Für diese sind die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG durchzuführen. Bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen die (*u.a.*) auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches zulässig sind, liegt keine Schädigung vor.

⁵ OVG Koblenz, Urt. v. 13.2.2008 - 8 C 10368/07.OVG, NuR 2008, 410 ff: Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten unmittelbar nur für die Zulassungsentscheidung. Für die Rechtmäßigkeit des B.-Plans ist das Vorliegen einer Befreiungslage hinreichend.

5 Konfliktanalyse und Maßnahmenerfordernis

5.1 Planerischer Rahmen

Mit dem Baurecht soll eine intensive städtische Wohnbauentwicklung anstelle der vorangegangenen Nutzung als Baufirmengelände ermöglicht werden. Im Norden wird ein Wohngrundstück mit einem großen Hausgarten integriert. Die geplante bauliche Auslastung ist in dem urbanen Gebiet durch Mehrparteiengebäude incl. der erforderlichen KFZ-Stellplätze hoch.

Es gelten allgemeine Bodenschutz- und Begrünungsaufgaben für Grundstücke und Stellplatzanlagen. Die um Hinweise zur Begrenzung von Lichtverschmutzungen ergänzten Regelungen führen insgesamt zur Einhaltung stadtoökologischer Grundprinzipien, die die Entwicklung mit den umliegenden Wohnquartieren harmonisieren.

Während das Baufirmen-Gelände bis an die Uferkante reichte und die Nutzungszeugnisse keine Einleitungsbarrieren und Abfluspuffer für Oberflächenabwässer in die Mühlenwohra erkennen lassen, sind die Anforderungen im Zuge der städtebaulichen Ordnung zu erfüllen. Vor allem werden der innerorts geltende Uferschutzstreifen von 5 m und die stofflichen und hydrologischen Einleiteranforderungen eingehalten.

5.2 Folgenabschätzung

Gesetzlicher Biotop- und Gebietsschutz:

Unbeachtlich!

Gesetzlicher Artenschutz:

Tötungsrisiken durch Bau, Anlage und Betrieb:

Durch die Planumsetzung können Brutvögel in den Gehölzen zu Schaden kommen. Gemäß "Hessischem Artenschutzleitfaden" wären direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die im Zusammenhang mit der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungen auftreten, einzubeziehen. Zur Tötung führende Umstände des Betriebs sind dagegen allgemeiner Natur und nach Einbeziehung schützender Festsetzungen für die Ebene nicht einschlägig.

Eine tatsächliche Betroffenheit kann für gehölzbrütende Arten im Zuge von Strauch- oder Baumrodungen entstehen. Gemäß der nachfolgenden überschläglichen Prüfung (Screening) können die Risiken durch Berücksichtigung des tatsächlichen Brutgeschehens im Eingriffsbereich hinlänglich vermieden werden.

Störungen durch den Bau- und Anlagenbetrieb:

Gemäß "Hessischem Artenschutzleitfaden" können Balz, Paarung, Brutplatzwahl, Produktion von Nachkommen, Eientwicklung und Schlupf sowie die Aufzucht bis zur Selbständigkeit betroffen sein. Relevant sind aber nur erhebliche Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Auch hier werden durch die Planung keine neuartigen Risiken vorbereitet. Das Gebiet ist bereits integraler Bestandteil der Siedlung derart und durch Lärm, Licht und stoffliche Verkehrsimmissionen sowie Ufernutzungen geprägt, dass zusätzliche Störungen nicht wirksam werden. In Bezug auf die in der Uferlinie der Mühlenwohra lebende Gebirgsstelze und die ggf. in der Gewässersohle siedelnde Groppe verbessert sich die Situation durch Berücksichtigung des Uferschutzes.

Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Nach dem "Hessischen Artenschutzleitfaden" betrifft das Verbot, wie bereits schon vor dem BNatSchG 2007 durch die Rechtsprechung klargestellt, nicht den Lebensraum der Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten. Geschützt ist danach der als Ort der Fortpflanzung oder der Ruhe dienende Gegenstand (z.B. einzelne Nester oder Höhlenbäume sowie die Wuchsorte geschützter Pflanzen) und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion.

Ortsfeste, tatsächliche oder erforderliche, Brut- und Ruhestätten wurden nicht festgestellt. Deshalb tritt die Beurteilung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang in den Vordergrund. Innerhalb des Habitatzusammenhangs können Brut- und Ruheplätze/Quartiere verlagert werden, solange der Erhaltungszustand einer lokalen Population dadurch nicht verschlechtert wird. Die Brutplatznutzung in den Gehölzen ist durch Zufälligkeiten bestimmt und unterliegt einer jährweisen Dynamik aus Vermehrung und Zuwanderung. Als räumlicher Zusammenhang kann allenfalls der Umgriff der weitläufigen durchgrüneten Siedlungszone um die Kasseler Straße angesetzt werden. Dieser Zusammenhang wird durch die punktuelle Reduzierung von Gehölzen nicht in relevanten Dimensionen beschnitten. Gewässerbesiedler an und in der Mühlenwohra werden nicht zusätzlich beeinträchtigt.

Artenschutzscreening

Aus der folgenden, gruppenweise zusammengefassten, Übersicht wird erkennbar, dass die nachgewiesenen Arten nicht vertieft geprüft werden müssen. Sie bilden einen verbreiteten Artengrundstock und zählen zu den flexiblen und sehr robusten Arten, die auch bislang unter den einwirkenden Vorbelastungsbedingungen des Siedlungsumfelds keine Besiedlungshemmnisse entwickelt haben.

Höhlen- und Nischenbrüter, Gebäudebrüter:

Zwergfledermaus,
Bachstelze, Blau-
meise, Hausrot-
schwanz, Kohlmeise

Es sind einzelne Bruten oder auch individuelle Tag-Quartiere in Bäumen und Gebäuden mit Ritzen und Nischen möglich. Diese Quartierangebote bilden einen räumlichen Zusammenhang in der bebauten Ortslage der Weststadt, der nach einem zwischenzeitlichen Verlust auch im Plangeltungsbereich entstehen wird. Zur Vermeidung von Tötungen bei der Baufeldfreimachung reicht es aus, Winterrodungen durchzuführen oder unmittelbar vor einer erforderlichen Fällung das tatsächliche Brutgeschehen/die tatsächliche Quartiernutzung zu kontrollieren. Im positiven Fall ist ein Zuwarten bis Brutende zumutbar.

Horstbrüter:

Ringeltaube

Die Art siedelt gerne gelegenheitshalber in hohen Straßenbegleit- oder Parkgehölzen. Einen festen Horstbaum benötigt sie nicht, oft richtet sie sog. „Spielnester“ von Krähen her. Vor einer Rodung sind vorhandene Reisigansammlungen in einer Krone auf eine tatsächliche Brut hin zu kontrollieren. Ggf. ist die Fällung bis zum Ausflug von Nestlingen zu verschieben. Planerische Risiken entstehen dadurch nicht.

Sonst. Freibrüter:

Amsel, Grünfink,
Mönchsgrasmücke,
Rotkehlchen, Sing-
drossel, Zaunkönig

Einzelne der (jährlich neu gebauten) Nester können in allen Gehölzen im Geltungsbereich angelegt und bebrütet werden (die Amsel und der Zaunkönig belegen gelegentlich auch Nischen an Gebäuden). Zur Vermeidung von Tötungen reicht es aus, vor der Beseitigungen das tatsächliche Brutgeschehen zu kontrollieren. Im positiven Fall ist ein Zuwarten bis Brutende zumutbar (siehe oben).

Einzelart-Betrachtung:

Für Arten mit ungünstiger Erhaltungsprognose gem. Tab. 2 ist einzeln zu erläutern, warum durch die Planung keine artenschutzrechtlichen Risiken zu erwarten sind. Von den erfassten Arten fallen der Bluthänfling, der Girlitz, die Gebirgsstelze und der Grünfink in diese Kategorie.

Bluthänfling:	Artsteckbrief: Die Art siedelt in verschiedenen offenen Kulturlandtypen der Niederungen, bevorzugt in der menschlichen Umgebung. Mit Gebüsch durchsetzte, niedrige Vegetation mit vielen Samenpflanzen stellt einen Vorzugshabitat dar. Das Freinest wird in niedrigen Büschen, oft in Nadelhölzern auch an Gebäuden, angelegt. Sogar eine sterile Coniferengestaltung kann der Art entgegenkommen. Bei gelegentlich zu beobachtender Koloniebildung ist die Art auch bedingt Brutplatztreu. Nahrungshabitate im Umkreis bis >1km können genutzt werden. Nahrungsgebiete werden häufig truppweise angefliegen. Regional ist der Bluthänfling im Siedlungsbezug als verbreitet einzustufen, er fehlte in den letzten Jahren bei kaum einer (über den hessischen Raum verteilten) Siedlungsrandkartierung des Büros G+H.
	Nachweisort und Reviereingrenzung: Ein Hahn wurde singend auf dem Wohnhaus im Nordwesten und an der Gartenfront festgestellt. Ein Brutplatz oder eine Brutkolonie wurden nicht registriert.
	Planungsrisiken: Die Art lebt schon in der Gartenstadt, und sie ist nicht störungssensibel. Im nordwestlichen Geltungsbereich könnte eine Brut- und Ruhestätte angenommen werden, nicht aber essentielle Nahrungsbeziehungen. Mit der Überplanung wird die Wohnbaufläche mit Freianlagengliederungen intensiviert, am Brutplatzzusammenhang in der westlichen Kernstadt ändert sich dadurch nichts. Die ranges für Nahrungsflüge sind ganzjährig bedeutend größer als der überplante Radius, im Umland bleiben genügend Nahrungsressourcen erhalten.
	Befreiungslage: Zur Vermeidung von Tötungen bei Baufeldfreimachungen reicht es aus, Winterrodungen durchzuführen oder unmittelbar vor einer Fällung das tatsächliche Brutgeschehen/die tatsächliche Quartiernutzung zu kontrollieren. Im positiven Fall ist ein Zuwarten bis Brutende zumutbar. Unmittelbare oder mittelbare Störungen werden nicht intensiviert, die in einem größeren Radius vorhandenen Nahrungsmöglichkeiten bleiben bestehen. Im Zuge der baulichen Umsetzung sind keine Tatbestände erkennbar, für die eine artbezogene Befreiung erforderlich werden könnte.

Gebirgsstelze:	Artsteckbrief: Die Teilzieherin ist bei uns ganzjährig an Gewässerufeln zu beobachten, als Singwarten werden aber auch Gebäude in Siedlungen genutzt, die etwas abseits vom Vorzugshabitat liegen können. Kernhabitat sind Fließgewässer, an deren Uferlinie die Art in Nischen unter Steinen und Gehölzen brütet. Bei entsprechender Strukturierung mit Nahrungsmöglichkeiten im Wechselwasserbereich werden Siedlungsgewässer nicht gemieden. Es gibt aber auch Brutplätze in gewässerfernen Sekundärbiotopen (Abbaustellen). Zur Brutzeit werden je nach Strukturgüte Gewässerstrecken von 250 bis 600 lfm je Brutstätte beansprucht. Nach der HLNUG RL „Brutvögel Hessen 2023“ ist der gravierende Rückgang der Gebirgsstelze als Folge des Klimawandels, wegen der Austrocknung kleinerer Gewässer und der damit verbundenen Lebensraumschrumpfung, zu sehen.
	Nachweisort und Reviereingrenzung: Die automatisierte Erfassung hat mehrfach Gesänge in der Revierbildungszeit dokumentiert. Zum Beginn der Brutzeit wurde ein Durchflug entlang der Mühlenwohra verfolgt.

	<p>Planungsrisiken: Die Gebirgsstelze könnte in dem Gewässerabschnitt brüten, es handelt sich allerdings um einen hochbeanspruchten Bereich zwischen der Straße und dem Baufirmengelände. Die umgebenden Grünanlagen der Gartenstadt um die Kasseler Straße sollten dann bereits in den <i>range</i> von Brutvögeln eingezogen sein. Durch die Umgestaltung des Geländes zu einem urbanen Wohngebiet entstehen keine nachteiligen Folgen. Entlang der nicht überplanten Mühlenwohra bleiben die Brut- und Nahrungsmöglichkeiten der Gebirgsstelze erhalten und werden durch Achtung des Uferschutzstreifens voraussichtlich auch etwas aufgewertet.</p>
	<p>Befreiungslage: Brutplätze werden nicht tangiert, unmittelbare oder mittelbare Störungen werden nicht intensiviert. Im Zuge der baulichen Umsetzung sind keine Tatbestände erkennbar, für die eine artbezogene Befreiung erforderlich werden könnte.</p>

Girlitz:	<p>Artsteckbrief: Die Art ist in der Nordausbreitung begriffen und hat sich bei uns als Teilzieherin etabliert. Als typische Kulturfolgerin lebt sie v.a. in der intensiv bebauten menschlichen Umgebung, bis hin zu Industriegebieten. Weitgehend ein Samen- und Knospenfresser, gern an Stauden und Birken. Es handelt sich um einen Freibrüter in dichten Bäumen und Gebüsch, gerne Mischung aus Laub- und Nadelhölzern und Offenboden. Der Brutort wird jährlich/jahreszeitlich neu gewählt. Territorial, mit hohen Singwarten, 2 bis 14 BP/10 ha im Herbst in Schlafgemeinschaften, Aktionsräume/Nahrungsareal zur Brutzeit eher kleinräumig, Fluchtdistanz gering. Die Brutplätze sind variabel, die Nester der Art können in verschiedenartigsten dichten Gehölzen immer wieder neu angelegt werden. Jahrweise wird ein geeigneter Nestort neu ausgewählt.</p>
	<p>Nachweisort und Reviereingrenzung: Ein Hahn wurde singend auf einem Baum an der Straße im Norden festgestellt. Dort ist auch der Brutplatz zu verorten.</p>
	<p>Planungsrisiken: Die Art lebt schon in dem gewerblich-infrastrukturell geprägten Umfeld und sie ist nicht störungssensibel. Die Brutstätte im nordwestlichen Geltungsbereich kann wohl erhalten werden. Mit der Überplanung werden urbane Wohnanlagen entstehen, die auch mit Bäumen gegliedert werden. Neupflanzungen sollen in möglichst großen Pflanzklassen erfolgen. Auch falls der Brutbaum gerodet werden muss, wird sich am Brutplatzzusammenhang in der westlichen Kernstadt dennoch nichts ändern. Die <i>ranges</i> für die Nahrungssuche zur Brutzeit sind eher klein, in Gärten und auch in Banketten stehen aber ausreichende Ressourcen zur Verfügung.</p>
	<p>Befreiungslage: Zur Vermeidung von Tötungen bei Baufeldfreimachungen reicht es aus, vorrangig höhere Gehölze zu erhalten oder einzelfallweise unmittelbar vor einer Fällung das tatsächliche Brutgeschehen/die tatsächliche Quartiernutzung zu kontrollieren. Im positiven Fall ist ein Zuwarten bis Brutende zumutbar. Unmittelbare oder mittelbare Störungen werden nicht intensiviert, die in der Umgebung wie auch der Plangebietsfläche selbst vorhandenen Nahrungsmöglichkeiten bleiben bestehen. Im Zuge der baulichen Umsetzung sind keine Tatbestände erkennbar, für die eine artbezogene Befreiung erforderlich werden könnte.</p>

Grünfink:	<p>Artsteckbrief: Der Grünfink lebt in gehölzgegliederten Kulturflächen bis hin zu lichten Wäldern, bei uns aber v.a. in der Gartenstadt aus lockerer Bebauung und Grünanlagen. Naturgemäß gehört er zu den häufigen Gartenvögeln mit einer geringen Fluchtdistanz. Der Freibrüter in Deckung bietenden Gehölzen (Coniferen, belaubte Büsche) wählt den</p>
-----------	--

	<p>Brutort jährlich und auch jahreszeitlich (mehrbrütig) jeweils neu aus. Wenig territorial und nicht revierbildend, Brutpaar-Abundanzen können in günstigen Habitaten räumlich konzentriert sein. Nahrungsgebiete zur Brutzeit reichen regelmäßig >200 m über die Nestumgebung hinaus. Die Rückgänge der grundsätzlich anpassungsfähigen Art werden auf akuten Trichomonaden-Befall zurückgeführt.</p>
	<p>Nachweisort und Reviereingrenzung: Die Art wurde mehrfach, auch singend, im ganzen Gebiet registriert. Es kann angenommen werden, dass bei Tränke in der fließenden Mühlenwohra der Parasitendruck eher gering ist.</p>
	<p>Planungsrisiken: Der Grünfink siedelt bereits jetzt inmitten eines hochbeanspruchten Bereichs zwischen der Straße und den frequentierten Gärten. Infektionslasten als limitierender Faktor für ein vitales Vorkommen in der Siedlung werden durch die Entwicklung einer modernen Wohnanlage nicht erhöht. Durch unzeitige Rodungen könnten aber Eier/Nestlinge in einem konkreten Brutgeschehen getötet werden.</p>
	<p>Befreiungslage: Zur Vermeidung von Tötungen bei der Baufeldfreimachung reicht es aus, Winterrodungen durchzuführen oder unmittelbar vor der Fällung das tatsächliche Brutgeschehen/die tatsächliche Quartiernutzung zu kontrollieren. Im positiven Fall ist ein Zuwarten bis Brutende zumutbar. Unmittelbare oder mittelbare Störungen werden nicht intensiviert, da die in einem größeren Radius vorhandenen Nahrungsmöglichkeiten bestehen bleiben. Im Zuge der baulichen Umsetzung sind keine Tatbestände erkennbar, für die eine artbezogene Befreiung erforderlich werden könnte.</p>

Das Screening hat ergeben, dass Risiken für eine artenschutzrechtlich bedingte Nichtumsetzbarkeit der Planung nicht erkennbar sind.

5.3 Fazit, resultierende Anforderungen an die Planebene

Gesetzlich geschützte Biotop sind nicht betroffen.

Das benachbarte FFH-Gebiet wird nicht überplant und es werden keine negativen Auswirkungen für die Erhaltungsziele vorbereitet. Verbesserungspotentiale von Erhaltungszuständen werden nicht begrenzt.

In artenschutzrechtlicher Hinsicht wird bei keiner relevanten Tier- und Pflanzenart durch einen Satzungsbeschluss das Eintreten eines Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG vorbereitet. Ausführungsbezogen sind die Sorgfaltspflichten gem. § 19 BNatSchG zu beachten, denen durch Beachtung tatsächlicher Bruten ausreichend entsprochen wird.

Mit der Planung vorbereitete Eingriffe sind durch die planungsrechtliche Verfahrenswahl freigestellt und müssen nicht kompensiert werden.

Aufgestellt

Büro Groß & Hausmann GbR, Weimar/Lahn